OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602056/2/FP

Datum:
Linz, 29. August 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F M, geb. x, P, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 27. Juni 2017, GZ: VStV/916300880955/2016, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. Juni 2017 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, an einem bestimmten Tag, zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tatort die dort verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h nicht eingehalten zu haben, weil der Bf diese um 15 km/h überschritten habe. Die Überschreitung sei mit einem Messgerät festgestellt und die in Betracht kommende Messtoleranz abgezogen worden.

Die belangte Behörde verhängte eine Gelstrafe von 60 Euro (1 Tag, 3 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf 10 Euro an Kosten zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis (nach Auskunft der belangten Behörde zugestellt am 27. Juli 2017) erhob der Bf mit E-Mail vom 7. August 2017 rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, seine Argumente seien in keiner Weise ausreichend gewürdigt worden. Es sei nur der Schriftverkehr auszugsweise zitiert worden und sei nicht ausreichend und verständlich begründet worden.

Die Strafe sei wegen der derzeitigen Einkommenssituation des Bf zu hoch.
Der Bf beantrage die Aufhebung „des Verfahrens“.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 22. August 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird abgesehen, weil keine der Parteien eine solche beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs 1 Z3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 31. Mai 2016 um 9:23 Uhr einen auf die B A GmbH zum Kennzeichen S-x zugelassenen PKW in Wels auf der B 137, bei StrKm 4.555, im Bereich der Kreuzung Roithenstraße (Fahrtrichtung Bad Schallerbach). Am Ort ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h kundgemacht. [unbestrittener Sachverhalt]

Der Bf hielt eine Geschwindigkeit von 65 km/h ein (nach Abzug der Messtoleranz). [Radarfoto]

Die Geschwindigkeit wurde mit einem stationären Radarmessgerät Multanova MUVR 6F festgestellt. Das Gerät trägt die Nummer 2975 und wurde am 2. Mai 2016 vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geeicht. Die Nacheichfrist läuft am 31. Dezember 2019 ab. [Anzeige, Radarfoto, Eichschein]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Das im Akt befindliche Radarbild in Verbindung mit dem vorliegenden Eichschein, beweist unwiderlegbar, dass das vom Bf gelenkte Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h gefahren wurde.

Das eingesetzte Radarmessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 6. Mai 2016 am 2. Mai 2016 auf der Grundlage der Maß- und Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmesser und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichischen Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gültig geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes ist bis 31. Dezember 2019 festgesetzt. Der Eichschein trägt die Nr. 2975 und bezieht sich daher eindeutig auf das bei der Messung verwendete Radarmessgerät. Die Bezug habende Gerätenummer scheint schon in der Anzeige auf. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor. Aufgrund der Eichung ist auch die Funktionsfähigkeit des Gerätes bei der Messung belegt.

So hat der Verwaltungsgerichtshof jüngst in seinem Erkenntnis vom 7. März 2016, Ra 2016/02/0037, ausgesprochen, dass, wenn aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden kann, dass das verwendete Radar-Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen kann, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. dazu auch VwGH 18. November 2011, 2008/02/0334).

Das dem Verfahrensakt angeschlossene Radarfoto zeigt das vom Bf gelenkte Fahrzeug mit dem Kennzeichen S-x als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich und auch die festgestellte Geschwindigkeit samt Tatzeit ergibt sich eindeutig aus dem Foto, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist.

Soweit der Bf, ohne dies in irgendeiner Weise zu belegen oder Beweisanträge zu stellen, behauptet, er habe den Tempomat auf 60 km/h eingestellt, ist er auf die diesbezüglich eindeutige Judikatur des VwGH zu verweisen:

„Der Hinweis des Beschuldigten, er habe ‚auf Grund der Bedienung durch den im Fahrzeug angebrachten Tempomat, eine Höchstgeschwindigkeit von ca. 100 km/h eingehalten', ist nicht geeignet, die auf einer Radarmessung beruhende und im Verwaltungsakt auf einem ausgearbeiteten Radarmessbild dokumentierte Geschwindigkeitsüberschreitung der auf Freilandstraßen zulässigen Höchstgeschwindigkeit zweifelhaft erscheinen zu lassen (Hinweis E 24. April 1996, 95/03/0306)." (VwGH 9. März 2001; 2000/02/0170)

oder

„Der Hinweis des Beschwerdeführers, daß ‚entsprechend dem Tempomat seine Geschwindigkeit mit (hier:) 80 km/h eingestellt' gewesen sei, kann das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung schon deshalb nicht in Frage stellen, weil auch in einem solchen Fall die Überschreitung der ‚eingestellten' Geschwindigkeit nicht ausgeschlossen ist." (VwGH 24. April 1996; 95/03/0306)

Die Behauptung des Bf vermag das objektivierte Messergebnis insofern nicht zu widerlegen.

Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterlässt es diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147 mit Hinweis VwGH 17. September 1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). Die belangte Behörde war vor diesem Hintergrund nicht verpflichtet, weitere Ermittlungsschritte zu setzen.

Auch die vom Bf im Beschwerdeverfahren ohnehin nicht wiederholte Behauptung, es komme „erfahrungsgemäß zu Irritationen" durch die nasse Fahrbahn und das entgegenkommende Fahrzeug überzeugt nicht, werden Radarwellen anders als Lichtwellen doch nicht durch spiegelnde Flächen beeinflusst. Das entgegenkommende Fahrzeug befand sich weit außerhalb des Messbereichs und konnte insofern keinen Einfluss auf die Messung haben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 52 lit a. Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011) lautet:

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) Gebotszeichen oder
c) Vorrangzeichen.

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"




Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]

b) § 99 Abs 3 lit a. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf den PKW mit dem Kennzeichen S-x am 31. Mai 2016 um 9:23 Uhr in Wels auf der B 137, bei StrKm 4.555, im Bereich der Kreuzung Roithenstraße, wo ein 50 km/h-Beschränkung gilt, mit 65 km/h.

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt wäre, finden sich nicht.

Zumal der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritt, hat er den Tatbestand des § 20 Abs 2 StVO iVm § 52 lit. a Z 10a StVO in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat auf Sachverhaltsebene (Objektive Tatseite) sein rechtswidriges Handeln bestritten. Er hat kein mangelndes Verschulden geltend gemacht und konnte sich mit seinem Vorbringen nicht entschuldigen. Von einer Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG kann daher nicht ausgegangen werden.

Dem Bf ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Bf hat im behördlichen Verfahren keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht, sodass die belangte Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen und sonst keine relevanten Zumessungskriterien (Vermögen, Schulden, Sorgepflichten) ausging. In seiner Beschwerde stellte der Bf dar, die Strafe sei ihm

wegen seiner derzeitigen Einkommenssituation zu hoch. Der Bf stellte diese jedoch nicht dar.

Die belangte Behörde wertete zwei Verwaltungsvorstrafen als erschwerend. Es handelt sich dabei nach dem Aktenstand um Verwaltungsvorstrafen, die dem Verkehrsbereich (StVO, KFG) zuzuordnen sind, also auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen (§ 33 StGB). Sie sind deshalb einschlägig und sind erschwerend zu werten. Milderungsgründe sind keine hervorgekommen. Der Bf verharrte mit wenig überzeugenden Argumenten in seiner leugnenden Verantwortung.

Im Straßenverkehr ereignen sich alljährlich unzählige Verkehrsunfälle mit teils dramatischen Folgen, die zu einem nicht unerheblichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Gleichzeitig ist hinlänglich bekannt, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit, den Bremsweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können. So kann etwa davon ausgegangen werden, dass der Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h etwa 25 m, bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h schon 36 m beträgt. Ein derart verlängerter Bremsweg kann über Leben und Tod eines Menschen entscheiden. Dies gilt umso mehr bei nasser Fahrbahn. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes in Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (Sicherheit im Straßenverkehr, Leib und Leben) erheblich ist und dieses durch eine Überschreitung von 15 km/h bereits deutlich beeinträchtigt ist, zumal sich der Bremsweg erheblich verlängert.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der Angemessenheit der Strafe im Verhältnis zum Schuldgehalt und zum Unrechtsgehalt der Tat sowie den Vorstrafen des Bf, erscheint dem Verwaltungsgericht die festgesetzte Strafe in Höhe von 60 Euro unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Bf als milde. Selbst bei einem sehr geringen Einkommen wäre die Strafe angemessen. Für eine bloße Ermahnung bestand angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, seiner deutlichen Beeinträchtigung und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Die Strafe, die unter 10% der Höchststrafe (726 Euro) ausmacht ist jedenfalls erforderlich, den Bf von weiteren Geschwindigkeitsverstößen abzuhalten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde korrekt bemessen.

III.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf ein 20 %iger Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs 1 VwGVG) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und für die revisionslegitimierte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie im gegenständlichen Anlassverfahren – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl